

B u n d e s r a t
Direktorin

Berlin, den 6. Dezember 2018

Erläuterungen
zur
Tagesordnung

der 973. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 14. Dezember 2018, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Wahl des Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses	
gemäß § 12 Absatz 3 GO BR Drucksache 566/18	1
2. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 585/18 Ausschussbeteiligung	- Fz - 2

3. Zehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem
allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (**Teilhabechancengesetz**
- 10. SGB II-ÄndG)
- gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG
Drucksache 586/18
Drucksache 586/1/18
Ausschussbeteiligung - A/S - 3
4. Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr
Schutz in der Arbeitslosenversicherung (**Qualifizierungschancen-**
gesetz)
- gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG
Drucksache 605/18
zu Drucksache 605/18
Ausschussbeteiligung - A/S - Wi - 4
5. Erstes Gesetz zur Änderung des **Fleischgesetzes**
- gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG
Drucksache 587/18
Ausschussbeteiligung - AV - 5
6. Gesetz zur Änderung des **Rindfleischetikettierungsgesetzes** und
milchrechtlicher Bestimmungen sowie zur **Aufhebung der**
Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 588/18
Ausschussbeteiligung - AV - 6

			<u>Seite</u>
7.	Gesetz zur Neuordnung des Tierzuchtrechts		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 596/18 Ausschussbeteiligung	- AV -	7
8.	Viertes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 598/18 zu Drucksache 598/18 Drucksache 598/1/18 Ausschussbeteiligung	- AV -	8
9.	Gesetz zur Anpassung von Finanzmarktgesetzen an die Verordnung (EU) 2017/2402 und an die durch die Verordnung (EU) 2017/2401 geänderte Verordnung (EU) Nr. 575/2013		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 589/18 Ausschussbeteiligung	- Fz -	9
10.	Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"		
	gemäß Artikel 106 Absatz 3 Satz 3, Artikel 106 Absatz 5a Satz 3, Artikel 106 Absatz 6 Satz 5, Artikel 107 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 143c Absatz 4 GG Drucksache 606/18 Ausschussbeteiligung	- Fz -	10

			<u>Seite</u>
11.	Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus		
	gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 607/18 Ausschussbeteiligung	- Fz -	11
12.	Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens "Digitale Infrastruktur" (Digitalinfrastrukturfondsgesetz - DIFG)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 608/18 Ausschussbeteiligung	- Fz -	12
13.	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 609/18 Ausschussbeteiligung	- Fz -	13
14.	Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Beitragssatzanpassung		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 610/18 Ausschussbeteiligung	- G -	14

			<u>Seite</u>
15.	Gesetz zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 590/18 Ausschussbeteiligung	- R -	15
16.	Gesetz zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 591/18 Ausschussbeteiligung	- R -	16
17.	Gesetz zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz - MietAnpG)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 611/18 Ausschussbeteiligung	- R -	17
18.	Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 612/18 Ausschussbeteiligung	- R -	18

			<u>Seite</u>
19.	Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 613/18 Ausschussbeteiligung	- R -	19
20.	Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 592/18 zu Drucksache 592/18 Ausschussbeteiligung	- U -	20
21.	Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 614/18 zu Drucksache 614/18 Ausschussbeteiligung	- Wi - U -	21
22.	Gesetz zur ergänzenden Regelung der statistischen Verwendung von Verwaltungsdaten und zur Regelung der Übermittlung von Einzelangaben zu multinationalen Unternehmensgruppen an statistische Stellen		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 615/18 Ausschussbeteiligung	- Wi -	22

23. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
- **Aufhebung von § 219a StGB (Werbung für den Abbruch
der Schwangerschaft)**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Berlin, Brandenburg,
Hamburg, Thüringen und Bremen
- Geschäftsordnungsantrag des Landes
Berlin
Drucksache 761/17 (neu)
Drucksache 115/1/18
Ausschussbeteiligung
- R - FJ - G - 23
24. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Deutschen Richtergesetzes**
(Studien- und Prüfungszeit im Studiengang "Rechtswissenschaft mit
Abschluss erste Prüfung")
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Nordrhein-
Westfalen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 616/18
- 24
25. a) Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der fünfunddreißigsten
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (Verordnung zur **Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit
geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung** - 35. BImSchV)
- gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG
Antrag des Landes Baden-Württemberg
Drucksache 617/16
Drucksache 604/18
Ausschussbeteiligung
- U - Vk - Wi - 25a

		<u>Seite</u>
b) Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG	
	Drucksache 575/18	
	Drucksache 575/1/18	
	Ausschussbeteiligung	- U - G - Vk - - Wi - 25b
c) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG	
	Drucksache 574/18	
	Drucksache 574/1/18	
	Ausschussbeteiligung	- Vk - In - U - - Wi - 25c
26. Entschließung des Bundesrates - Teilhabeverfahrensbericht nach Sozialgesetzbuch (SGB IX) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (§ 41)		
	Antrag des Landes Nordrhein- Westfalen	
	Drucksache 570/18	
	Ausschussbeteiligung	- AIS - FJ - 26
27. Entschließung des Bundesrates - Streichung der Importförderklausel für Arzneimittel im Fünften Buch Sozialgesetzbuch		
	Antrag des Landes Brandenburg	
	Drucksache 578/18	
	Ausschussbeteiligung	- G - R - 27

		<u>Seite</u>
28.	Entschließung des Bundesrates " Fahrgastrechte stärken - Entschädigungsansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher bei Verspätungen und Ausfällen im Flug- und Bahnverkehr automatisieren"	
	Antrag des Saarlandes Drucksache 571/18 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk</i> - <i>AV</i> - <i>R</i> - - <i>Wi</i> - 28
29.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Transplantations- gesetzes - Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 547/18 Ausschussbeteiligung	- <i>G</i> - <i>ln</i> - 29
30.	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des BDBOS-Gesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 548/18 Ausschussbeteiligung	- <i>ln</i> - 30
31.	Entwurf eines Gesetzes zur Revision 3 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile , die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 549/18 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk</i> - 31

		<u>Seite</u>
32.	Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2016	
	gemäß § 164 Absatz 2 StrlSchG Drucksache 553/18 Ausschussbeteiligung	- U - 32
33.	Verordnung zur Änderung eier- und fleischhandelsrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 543/18 Drucksache 543/1/18 Ausschussbeteiligung	- AV - Wi - 33
34.	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 544/18 Drucksache 544/1/18 Ausschussbeteiligung	- AV - 34
35.	Erste Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 556/18 Drucksache 556/1/18 Ausschussbeteiligung	- AV - 35

		<u>Seite</u>
36.	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 550/18 Ausschussbeteiligung	- In - 36
37.	Verordnung zur Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen sowie zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 551/18 (neu) Drucksache 551/1/18 Ausschussbeteiligung	- U - AV - G - - Wi - 37
38.	Benennung eines Mitglieds für den Eisenbahninfrastrukturbeirat	
	gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG Drucksache 601/18 Ausschussbeteiligung	- Vk - 38
39.	Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	
	gemäß § 5 BEGTPG Drucksache 602/18 Ausschussbeteiligung	- Wi - 39

			<u>Seite</u>
40.	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht		
	Drucksache 584/18		
	Ausschussbeteiligung	- R -	40

TOP 1:

Wahl des Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses

Drucksache: 566/18

Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses ist gemäß § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates neu zu wählen, da der bisherige Vorsitzende aus dem Ausschuss ausgeschieden ist.

Die Wahl des Ausschussvorsitzenden erfolgt nach Anhörung des Ausschusses.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 566/18.

TOP 2:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019)

Drucksache: 585/18

Im Haushaltsgesetz 2019 sind - wie bereits in den Vorjahren - keine neuen Schulden vorgesehen. Im Mittelpunkt der Ausgaben stehen neben den Entlastungen für Familien die Bereiche Infrastruktur, Bildung, Wohnen, Digitalisierung und die Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit.

Insgesamt sind für das Haushaltsjahr 2019 Ausgaben in Höhe von 356,4 Milliarden Euro geplant. Dies entspricht einer Steigerung um ca. 3,5 Prozent (2018: 343,6 Milliarden Euro). Dabei sollen die Investitionen moderat auf 37,9 Milliarden Euro steigen. Die Schuldenstandsquote soll dauerhaft unter 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts sinken. Dies entspräche auch den Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts.

Die Ausgabeschwerpunkte verteilen sich wie folgt:

Das verfügbare Einkommen, insbesondere von Familien mit kleinen und mittleren Einkommen, soll bereits mit dem Haushalt 2019 gesteigert werden. So soll das Kindergeld erhöht und die Einkommensteuertarife angepasst werden, um die Wirkung der kalten Progression auszugleichen. Darüber hinaus soll durch Bundeszuschüsse die Qualität der Betreuung in Kitas verbessert und Tagesbetreuungsangebote erweitert werden.

Auch die Arbeitsmarktpolitik soll durch weitere Angebote verbessert werden: Durch Qualifizierung, Vermittlung und Integration von Langzeitarbeitslosen soll die Zahl der Arbeitslosen weiter zurückgeführt werden. In den Bundesbehörden soll die sachgrundlose Befristung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vermieden werden. Außerdem sollen die Mindestlohnkontrollen durch den Zoll erhöht werden.

Durch die Förderung des sozialen Wohnungsbaus und die Schaffung von Wohneigentum für Familien (Baukindergeld) soll mehr bezahlbarer Wohnraum entstehen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit: Dazu sollen die Verteidigungsausgaben merklich steigen, aber auch mehr Gelder für die Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus soll es auch bei der Bundespolizei zu einem merklichen Stellenaufwuchs kommen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme auf Haushaltsrisiken aus Sicht der Länder hingewiesen.

Gegenüber dem Regierungsentwurf hat der Deutsche Bundestag am 23. November 2018 das Haushaltsgesetz mit geringfügigen Änderungen angenommen.

Insbesondere wurde das Gesamtvolumen des Haushalts um 400 Mio. Euro gekürzt und das Sondervermögen des Energie- und Klimafonds um 250 Mio. Euro erhöht.

Insgesamt sind Einnahmen in Höhe von 350,6 Mrd. Euro vorgesehen, denen Ausgaben in Höhe von 356,4 Mrd. Euro gegenüberstehen.

Der negative Saldo von 6,2 Mrd. Euro soll insbesondere durch die Entnahme von Rücklagen gedeckt werden, die für die Bewältigung der Flüchtlingskrise vorgesehen waren.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 3:

Zehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz - 10. SGB II-ÄndG)

Drucksache: 586/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen Möglichkeiten geschaffen werden, dass sehr arbeitsmarktferne erwerbsfähige Personen sowie Langzeitarbeitslose intensiver betreut und deren Beschäftigungseinstieg auf dem sozialen oder dem allgemeinen Arbeitsmarkt wirksamer gefördert werden können. Kernelemente bilden zwei neue beziehungsweise geänderte Regelinstrumente, die in das SGB II aufgenommen werden.

Um Langzeitarbeitslose mit SGB II-Bezug verstärkt in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bringen, wird der bestehende § 16e SGB II mit dem Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ neu gefasst und damit eine Rechtsgrundlage für einen weiteren Lohnkostenzuschuss geschaffen.

Mit dem neuen § 16i SGB II wird das neue Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eingeführt. Dieses Instrument richtet sich an Personen, die für mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bezogen haben. Damit sie eine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben, gibt es folgende Förderungen:

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt: In den ersten beiden Jahren wird ein Zuschuss von 100 Prozent zum Mindestlohn gezahlt; in jedem weiteren Jahr wird dieser Zuschuss um 10 Prozentpunkte gekürzt bei einer maximalen Förderdauer von fünf Jahren.

- Förderung von guter Arbeit, das heißt sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen bei Arbeitgebern in der Wirtschaft, sozialen Einrichtungen oder Kommunen.
- Begleitende Betreuung: Um die Beschäftigung zu festigen und zu stabilisieren, werden Teilnehmende und Arbeitgeber bei Fragen und Problemen unterstützt und betreut (Coaching).

II. Zum Gang der Beratungen

Im ersten Durchgang hatte der Bundesrat zahlreiche Änderungsvorschläge beschlossen, von denen bei den Beratungen im Deutschen Bundestag einige aufgegriffen wurden beziehungsweise in modifizierter Form Berücksichtigung fanden.

So wird nunmehr die Bemessungsgrundlage für den Lohnkostenzuschuss nicht an den Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz gekoppelt, sondern an die tatsächlichen Lohnkosten, damit Ungleichbehandlungen vermieden und die Kosten der Arbeitgeber besser gedeckt werden können. Außerdem werden die Voraussetzungen für den Zugang in das Regelungsinstrument weiter gefasst.

Darüber hinaus wurden weitere Verbesserungen und Konkretisierungen vorgenommen, die dem Gesetzeszweck noch besser Rechnung tragen sollen.

Der § 16i (Teilhabe am Arbeitsmarkt) tritt nunmehr - im Unterschied zum Gesetzentwurf - am 1. Januar 2025 außer Kraft. Somit können Maßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt beginnen und höchstens bis zum 31. Dezember 2029 erbracht werden.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine Entschließung zu fassen, mit der das Gesetz grundsätzlich begrüßt, aber auch weitere Anregungen für künftige Änderungen des SGB II festgehalten werden sollen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 586/1/18** verwiesen.

TOP 4:

Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz)

Drucksache: 605/18 und zu 605/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll die Förderung von Weiterbildungen für Beschäftigte, die vom Strukturwandel durch die Digitalisierung betroffen sind, verbessert werden. Gleichzeitig soll die Weiterbildungsberatung bei der Bundesagentur für Arbeit gestärkt werden. Darüber hinaus sollen die Beitragszahler durch die Senkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung entlastet und für Arbeitnehmer, die häufig nur Beschäftigungen mit kurzer Dauer ausüben, der Zugang zum Anspruch auf Arbeitslosengeld erleichtert werden.

Das Gesetz beinhaltet im Wesentlichen hierzu folgende Maßnahmen:

- Beschäftigte erhalten künftig grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung, auch unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße, wenn sie als Folge des digitalen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind. Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.
- Zur Verbesserung der Förderleistungen sollen neben der Zahlung von Weiterbildungskosten die Möglichkeiten für Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei Weiterbildung erweitert werden. Beides ist grundsätzlich an eine Kofinanzierung durch den Arbeitgeber gebunden und in der Höhe abhängig von der Unternehmensgröße.

- Für Beschäftigte über 45 Jahre und Schwerbehinderte in Kleinen und mittleren Unternehmen ist eine bis zu 100-prozentige Übernahme der Lehrgangskosten vorgesehen.
- Die Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung der Bundesagentur für Arbeit soll gestärkt werden. Auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II sollen zukünftig Beratungsleistungen gleichberechtigt in Anspruch nehmen können.
- Der Anspruch auf Arbeitslosengeld soll insoweit verbessert werden, dass alle, die innerhalb von 30 Monaten 12 Monate Versicherungszeiten nachweisen können, anspruchsberechtigt werden. Bislang musste die Mindestversicherungszeit binnen 24 Monaten erfüllt werden. Diese Maßnahme soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Sonderregelung für überwiegend kurz befristete Beschäftigungen wird ferner bis Ende des Jahres 2022 verlängert.
- Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird per Gesetz von 3,0 auf 2,6 Prozent dauerhaft gesenkt. Aufgrund der guten Haushaltslage soll der Beitragssatz per Verordnung befristet bis Ende 2022 um zusätzliche 0,1 Prozentpunkte reduziert werden.
- Die für die Berechnung des Arbeitslosengeldes und weiterer Leistungen nach dem SGB III maßgebliche Sozialversicherungspauschale wird von 21 Prozent auf 20 Prozent gesenkt.
- Um Betriebe zu entlasten, für die Saisonarbeit einen besonders hohen Stellenwert hat, werden die derzeit befristet geltenden höheren Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen dauerhaft beibehalten.

Das Gesetz soll – bis auf den verbesserten Zugang zur Arbeitslosenversicherung – bereits am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 971. Sitzung am 19. Oktober 2018 Stellung genommen - BR-Drucksache 467/18 (Beschluss). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 69. Sitzung

am 30. November 2018 in geänderter Fassung angenommen, wobei die Stellungnahme des Bundesrates im Wesentlichen nicht berücksichtigt wurde.

Zudem wurden an das ursprüngliche Gesetz Änderungen anderer Gesetze angehängt. Dabei handelt es sich unter anderem um eine Änderung der Gesetze über die Alterssicherung und Krankenversicherung der Landwirte, eine Änderung des § 117 des Betriebsverfassungsgesetzes und eine Änderung des § 4a des Tarifvertragsgesetzes. Die Hofabgabeverpflichtung bei Bezug von Altersrente in der Alterssicherung für Landwirte wird abgeschafft. Damit kommt der Gesetzgeber einer Forderung des Bundesverfassungsgerichtes nach. Mit der Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes soll erreicht werden, dass auch Beschäftigte im Flugbetrieb der Luftfahrtunternehmen (Kabinenpersonal) einen Betriebsrat gründen können. Die neu eingefügte Vorschrift im Tarifvertragsgesetz dient ebenfalls der Erfüllung eines vom Bundesverfassungsgericht an den Gesetzgeber gerichteten Regelungsauftrages: Die mit dem Tarifeinheitgesetz geschaffene Kollisionsregelung des § 4a Absatz 2 Satz 2 TVG soll dahingehend ergänzt werden, dass in einem Unternehmen neben dem Mehrheitstarifvertrag ein weiterer Tarifvertrag anwendbar sein soll, sofern die Interessen einer durch die Minderheitsgewerkschaft vertretenen Berufsgruppe beim Zustandekommen des Mehrheitstarifvertrags nicht ernsthaft und wirksam berücksichtigt wurden.

Bei Redaktionsschluss waren die Ausschussberatungen noch nicht abgeschlossen.

TOP 5:

Erstes Gesetz zur Änderung des Fleischgesetzes

Drucksache: 587/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1182 der Kommission vom 20. April 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Handelsklassenschemata der Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Meldung der Marktpreise für bestimmte Kategorien von Schlachtkörpern und lebenden Tieren erfordert eine nationale Neuregelung im Hinblick darauf, welche Personen mittels welcher Klassifizierungsmethoden die Einstufung von Schlachtkörpern von Rindern, Schweinen und Schafen durchführen dürfen.

Mit dem Gesetz soll die Neuregelung der Europäischen Union (EU) zur Qualifikation und Zulassung von Personen und Klassifizierungsmethoden für die Einstufung von Schlachtkörpern (Rinder, Schweine, Schafe) in nationales Recht umgesetzt werden. Das Fleischgesetz definiert als Klassifizierung die Einreihung von Schlachtkörpern in gesetzliche Handelsklassen und Kategorien. Durch das Gesetz sollen u.a. Anpassungen an das geänderte Recht der EU in Bezug auf die Qualifikation von Klassifizierern - den Mitarbeitern von Klassifizierungsunternehmen, die die Klassifizierung durchführen - erfolgen. Zudem sollen mit dem Gesetz die deutschen fleischhandelsrechtlichen Vorschriften an EU-rechtliche Vorgaben und an den sich aus der Kontrollpraxis ergebenden Regelungsbedarf angepasst werden. Dadurch sollen die Rahmenbedingungen für die Kontrollpraxis in Deutschland verbessert werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme zu dem dem Gesetzesbeschluss zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen.

Mit dieser Stellungnahme sollten zwei fachspezifische Änderungen angeregt werden.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 8. November 2018 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss) - BT-Drucksache 19/5128 - in geänderter Fassung angenommen. Dabei wurde die Stellungnahme des Bundesrates berücksichtigt.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 6:

Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes und milchrechtlicher Bestimmungen sowie zur Aufhebung der Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung

Drucksache: 588/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelungen zur Strafbarkeit von Verstößen gegen die Etikettierungsvorschriften für Rindfleisch wegen Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes für verfassungswidrig erklärt; daher sind die für verfassungswidrig erklärten Bestimmungen neu zu regeln.

Künftig soll davon abgesehen werden, Verstöße gegen die Etikettierungsvorschriften für Rindfleisch mit Strafnormen zu ahnden. Die Straftatbestände sollen zu Ordnungswidrigkeitstatbeständen abgestuft werden. Unter Anhebung des bisherigen Bußgeldrahmens werden diese in das Rindfleischetikettierungsgesetz aufgenommen.

Die nichtig gewordene Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung wird aufgehoben.

Darüber hinaus sieht das Gesetz aus den gleichen Gründen ebenfalls eine Änderung des Milch- und Margarinegesetzes vor.

Schließlich soll aus Praktikabilitätsgründen das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Union im Rindfleischetikettierungsgesetz und im Milch- und Margarinegesetz oder in auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens keine Einwendungen gegen den dem Gesetzesbeschluss zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 8. November 2018 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss) - BT-Drucksache 19/5138 - in geänderter Fassung angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 7:

Gesetz zur Neuordnung des Tierzuchtrechts

Drucksache: 596/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Neuordnung des Tierzuchtrechts ist aufgrund einer Änderung des EU-Rechts notwendig geworden. Das bisher auf zahlreichen Richtlinien und Entscheidungen basierende EU-Tierzuchtrecht wird durch die EU-Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 abgelöst, die am 1. November 2018 in allen Mitgliedstaaten zur Anwendung kommt. Das nationale Recht ist an diese geänderte Rechtslage anzupassen.

Die Anpassung ist insbesondere erforderlich, um

- die Regelungen der neuen Verordnung (EU) 2016/102 zu konkretisieren,
- bestehende nationale Regelungen, die in der Verordnung (EU) 2016/1012 selbst enthalten sind, zu streichen,
- Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/1012 zu bewahren, Zweckbestimmung und Verordnungsermächtigungen anzupassen,
- die Höhe der Bußgelder bei Rechtsverstößen anzupassen sowie
- Änderungen auf Grund der Erfahrungen mit der Anwendung des TierZG 2006 vorzunehmen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 971. Sitzung am 19. Oktober 2018 zu dem dem Gesetzesbeschluss zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen. Die Stellungnahme zielte vor allem auf Erleichterungen im Vollzug des Gesetzes ab (BR-Drucksache 468/18 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat in seinem Gesetzesbeschluss am 29. November 2018 die Vorschläge des Bundesrates überwiegend übernommen.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 8:

Viertes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Drucksache: 598/18 und zu 598/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz, das auf eine Initiative der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zurückgeht, soll das ansonsten zum 1. Januar 2019 greifende Verbot der betäubungslosen Kastration von Ferkeln um zwei Jahre verschoben werden. Mit der Verlängerung der Übergangsfrist sollen die Voraussetzungen für die Anwendung der bestehenden schmerzfreien Methoden zur Ferkelkastration geschaffen und dadurch das Einbrechen der Ferkelpopulation in Deutschland vermieden werden.

Als Alternative zur betäubungslosen Kastration unter acht Tage alter männlicher Ferkel sind zurzeit die chirurgische Kastration unter Betäubung sowie die Impfung gegen Ebergeruch und die Jungebermast möglich. Bis zum Ende der Übergangsfrist soll mindestens die arzneimittelrechtliche Zulassung von Tierarzneimitteln für die Betäubung bei der Ferkelkastration sowie die Schulung der Landwirte zur Durchführung der verschiedenen alternativen Verfahren und Methoden in diesem Bereich erfolgen.

Im Bundesrat hatten Initiativen, die bisherige Praxis noch bis Ende 2020 oder sogar Ende 2023 zu ermöglichen, kürzlich keine Mehrheit gefunden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 29. November 2018 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss) - BT-Drucksache 19/6000 - in unveränderter Fassung angenommen.

III. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz dem Gesetz den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses einzuberufen. Eine Verlängerung der Übergangszeit bei der betäubungslosen Ferkelkastration sei verfassungsrechtlich bedenklich und angesichts vorhandener Alternativen unverhältnismäßig.

Zudem empfiehlt der Ausschuss, eine Entschließung zu fassen, in der die beabsichtigte Regelung ebenfalls kritisiert und gleichzeitig bedauert wird, dass die ablaufende Übergangszeit nicht für eine tierschutzgerechte Ferkelkastration ab 2019 genutzt worden sei.

Einzelheiten ergeben sich aus **Drucksache 598/1/18**.

TOP 9:

Gesetz zur Anpassung von Finanzmarktgesetzen an die Verordnung (EU) 2017/2402 und an die durch die Verordnung (EU) 2017/2401 geänderte Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Drucksache: 589/18

Mit dem Gesetz sollen verschiedene Finanzmarktgesetze an zwei EU-Verordnungen angepasst werden, die die Regulierung von Verbriefungen zum Gegenstand haben.

Beide EU-Verordnungen treten ab dem 1. Januar 2019 in Kraft. In der einen EU-Verordnung soll ein Rahmen für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen geschaffen werden. Außerdem sind Regelungen zu sonstigen Verbriefungen enthalten. In der anderen EU-Verordnung sollen den neuen Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht bezüglich der Eigenmittelanforderung für Verbriefung Rechnung getragen werden. Zur Umsetzung sind u. a. Änderungen im Kreditwesengesetz (KWG), im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) im Kapitalanlagegesetz (KAGB) und im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) erforderlich.

Im KAGB soll der Begriff der "Bedeutenden Beteiligung" an die Verwendung in den EU-Richtlinien angepasst werden sowie Formerfordernisse bei der Genehmigung oder Änderung der Fondsanlageberechtigung vereinfacht werden.

Der Bundesrat hat am 21.09.2018 keine Einwendungen beschlossen.

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage am 08.11.2018 mit zwei redaktionellen Änderungen, ansonsten unverändert angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 10:

Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"

Drucksache: 606/18

Ziel des Gesetzes ist es, zum einen den flüchtlingsbezogenen Anteil an den Kosten der Integration zur weiteren Entlastung der Länder und Kommunen um ein Jahr zu verlängern.

Zum anderen ergibt sich aus der auslaufenden Beteiligung der Länder an der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" (FDE) Anpassungsbedarf bei der Umsatzsteuerverteilung zu Gunsten der Länder, da die vollständige Abfinanzierung des FDE sich bis zum Ende des Jahres 2018 abzeichnet.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erhalte der Bund geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer; die Mindereinnahmen beliefen sich im Jahr 2018 auf rund 1.607 Mio. Euro, im Jahr 2019 auf rund 6.142 Mio. Euro und in den Jahren ab 2020 auf jeweils rund 2.224 Mio. Euro, die den Ländern in gleicher Höhe zukommen sollen.

Aus der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (KdU) für das Jahr 2019 ergeben sich für den Bund somit Mehrausgaben in Höhe von 800 Mio. Euro, die den Kommunen zu Gute kommen.

Das Gesetz soll zudem dazu genutzt werden, die Außerkrafttretensregelungen im Maßstäbengesetz und im Finanzausgleichsgesetz mit den diesbezüglichen Bestimmungen im Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften abzustimmen.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf am 23.11.2018 Stellung genommen. Dabei hat er u. a. gefordert, dass für die sog. Spitzabrechnung sowohl bei den KDU für Flüchtlinge als auch beim FdE eine nachvollziehbare Grundlage geschaffen wird.

Der Deutsche Bundestag hat dem Gesetz in unveränderter Fassung zugestimmt.

Die Empfehlungen des **Finanzausschusses** lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

TOP 11:

Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

Drucksache: 607/18

Mit dem Gesetz soll eine steuerliche Förderung für die Anschaffung und Herstellung neuer Wohnungen geschaffen werden. Zusätzlich zur bisherigen linearen Abschreibung soll demnach im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den darauffolgenden drei Jahren eine Sonderabschreibung von jeweils bis zu 5 Prozent der Bemessungsgrundlage in Anspruch genommen werden können.

Diese Sonderabschreibung soll nicht nur für Wohnungen in neuen Gebäuden, sondern auch für neue Wohnungen in bestehenden Gebäuden gelten. Förderfähig sollen Baumaßnahmen aufgrund eines Bauantrages oder einer Bauanzeige im Zeitraum nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 sein. Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung soll letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2026 erfolgen können.

Durch das Gesetz sollen Steuermindereinnahmen in der vollen Jahreswirkung in Höhe von insgesamt 235 Mio. Euro resultieren. Davon sollen auf den Bund 98 Mio. Euro, auf die Länder 90 Mio. Euro und auf die Gemeinden 47 Mio. Euro entfallen.

Der Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 29. November 2018 in geänderter Fassung angenommen.

Neben redaktionellen Ergänzungen wurden die beiden folgenden Änderungen eingefügt:

- Ferienwohnungen sollen explizit von der Förderung ausgeschlossen werden.
- Bisher sind Wohnungsgenossenschaften und -vereine nur dann von der Körperschaftsteuer befreit, sofern ihre Einnahmen aus sonstigen Tätigkeiten nicht mehr als 10 Prozent überschreiten. Diese Grenze soll zukünftig bis zu 20 Prozent betragen dürfen, sofern die über 10 Prozent hinausgehenden Einnahmen auf Mieterstromanlagen beruhen.

Bei Redaktionsschluss lag die **Empfehlung des Finanzausschusses** noch nicht vor.

TOP 12:

Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens "Digitale Infrastruktur" (Digitalinfrastrukturfondsgesetz - DIFG)

Drucksache: 608/18

Mit dem Gesetz soll ein Fonds "Digitale Infrastruktur" eingerichtet werden, der zwei Zwecken dient:

- Förderung von Investitionen zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen insbesondere in ländlichen Regionen sowie
- Gewährung von Finanzhilfen an die Länder zur Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen der Länder und der Gemeinden in die bildungsbezogene digitale Infrastruktur für Schulen.

Die Finanzierung der Maßnahmen soll aus den Einnahmen der Bereitstellung von Frequenzen für den Mobilfunk im Rahmen von Vergabeverfahren durch die Bundesnetzagentur sichergestellt werden. Zur Vermeidung von Förderlücken soll der Fonds mit Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt 2018 in Höhe von 2,4 Mrd. Euro als Anschubfinanzierung ausgestattet werden.

Der Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 29. November 2018 unverändert angenommen.

Bei Redaktionsschluss lag die **Empfehlung des Finanzausschusses** noch nicht vor.

TOP 13:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)

Drucksache: 609/18

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie soll die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung konsequent weiterentwickelt und modernisiert werden.

Insbesondere durch einen grundlegenden Ausbau des Risikomanagements der Pensionskassen sollen Versorgungsanwärterinnen und Versorgungsempfänger besser geschützt werden.

Der Bundesrat hat am 19.10.2018 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in unveränderter Fassung angenommen.

Die Empfehlungen des **Finanzausschusses** lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

TOP 14:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Beitragssatzanpassung

Drucksache: 610/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2019 um 0,5 Prozentpunkte angehoben. Damit beträgt der Beitragssatz 3,05 Prozent. Die Anhebung des Beitragssatzes um 0,5 Prozentpunkte zum 1. Januar 2019 wird zu Mehreinnahmen der sozialen Pflegeversicherung von rund 7,6 Milliarden Euro jährlich führen.

Nach Einschätzung der Bundesregierung werden Bund, Länder und Gemeinden aufgrund der Beitragssatzerhöhung in ihrer Funktion als Arbeitgeber ab dem Jahr 2019 mit rund 255 Millionen Euro jährlich belastet. Zusätzlich werden dem Bund für die Übernahme der Beiträge für Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Beitragssatzerhöhung Mehrausgaben in Höhe von rund 165 Millionen Euro jährlich entstehen. Die Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte wird durch die Erhöhung des Sonderausgabenabzugsvolumens bei der Einkommensteuer zu Mindereinnahmen von 860 Millionen Euro jährlich (inklusive Solidaritätszuschlag) führen. Durch den zusätzlichen Betriebsausgabenabzug der Arbeitgeber dürften dem Bund Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von etwa 500 Millionen Euro entstehen.

Die Mehrbelastung der privaten Arbeitgeber aufgrund der Anhebung des Beitragssatzes wird im Jahr 2019 etwa 2,1 Milliarden Euro betragen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 972. Sitzung am 23. November 2018 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 504/18 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses in seiner Sitzung am 29. November 2018 unverändert angenommen (vgl. BT-Drucksache 18/6148).

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

TOP 15:

Gesetz zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts

Drucksache: 590/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient zum einen der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1 – EU-Apostillen-Verordnung). Die Verordnung gilt ab dem 16. Februar 2019 unmittelbar und soll dazu beitragen, den Urkundenverkehr mit dem Ausland innerhalb der Europäischen Union zu erleichtern. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) wird als diejenige Stelle und Zentralbehörde bestimmt, die nach dieser Verordnung den Urkundenverkehr zu organisieren hat. Durch eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wird klargestellt, dass auch diplomatische oder konsularische Vertretungen eines Mitgliedstaates der EU ein Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer ausstellen können. Ferner sollen auch Urkunden im Handelsverkehr von dem Gesetz zu dem Haager Apostillenübereinkommen vom 5. Oktober 1962 zur Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Haager Apostillenkonzvention) erfasst werden. Die erforderlichen Gebührenregelungen werden ebenfalls erlassen.

Zum anderen wird das Recht der Auslandsadoption geändert. Im Adoptionsvermittlungsgesetz soll bei der Organisation der Auslandsadoption die Verteilung der Zuständigkeiten vereinfacht werden. Durch die Bestimmung des Bundesamtes für Justiz als nationale Behörde nach Artikel 15 Absatz 2 des Europäischen Adoptionsübereinkommens wird die Umsetzung des Europäischen Adop-

tionsübereinkommens abgeschlossen. Die Verantwortlichkeiten bei der Auslandsadoption sollen durch eine Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes bei dem Bundesamt für Justiz konzentriert werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 383/18).

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 383/18 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 19/5579) in seiner 61. Sitzung am 8. November 2018 mit Änderungen, die in der Vorschrift zur internationalen Adoptionsvermittlung Verweise auf eine gegenstandslos gewordene Übergangsvorschrift betreffen, angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 16:

Gesetz zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts

Drucksache: 591/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient in erster Linie der Durchführung von zwei güterrechtlichen EU-Verordnungen: zum einen der Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (ABl. L 183 vom 8.7.2016, S. 1; L 113 vom 29.4.2017, S. 62; L 167 vom 4.7.2018, S. 36 – EuEheGüVO) und zum anderen der Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften (ABl. L 183 vom 8.7.2016, S. 30; L 113 vom 29.4.2017, S. 62 – EuPartGüVO).

Diese beiden Verordnungen sind am 28. Juli 2016 in Kraft getreten. Sie sind in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ab dem 29. Januar 2019 anzuwenden.

Das Gesetz enthält die zur Durchführung der beiden Verordnungen erforderlichen Bestimmungen. Es handelt sich hierbei um Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen, um dem Ordnungsrecht zur Wirksamkeit zu verhelfen. Hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen folgt das Gesetz der Grundkonzeption des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898 – AUG), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, und des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042 – IntErbrVG) als den beiden jüngsten Durchführungsgesetzen im Bereich der justizi-

ellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, soweit dort noch ein Vollstreckbarerklärungsverfahren erforderlich ist.

Daneben wird eine Lücke im deutschen Internationalen Privatrecht geschlossen, die durch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 20. Dezember 2017 in der Rechtssache C-372/16 (Sahyouni ./ Mamisch) entstanden ist. Der EuGH hat entschieden, dass eine durch einseitige Erklärung eines Ehegatten vor einem geistlichen Gericht bewirkte Ehescheidung nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (ABl. L 343 vom 29.12.2010, S. 10 – Rom III-VO) fällt. Das autonome deutsche Recht enthält hierzu keine ausdrückliche Kollisionsnorm. Das Gesetz klärt daher im Internationalen Privatrecht insbesondere, in welchem Umfang ein Rückgriff auf das nationale Recht möglich bleibt. Ferner ordnet es an, dass auf Scheidungen, die nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Rom III-VO fallen, deren Kollisionsnormen mit den nötigen Anpassungen entsprechende Anwendung finden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 385/18).

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen vgl. BR-Drucksache 385/18 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 19/5578) in seiner 61. Sitzung am 8. November 2018 in geänderter Fassung angenommen. Die Änderung betrifft das anzuwendende Recht für die güterrechtlichen Wirkungen von Ehen, bei denen zumindest ein Ehegatte weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehört.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 17:

Gesetz zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz - MietAnpG)

Drucksache: 611/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz zielt zum einen darauf ab, die Wirkungsdefizite der sogenannten Mietpreisbremse zu beseitigen, und strebt zum anderen einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen Mietern und Vermietern bei der Gebäudemodernisierung an.

Zur zulässigen Miethöhe bei Vertragsbeginn (sogenannte Mietpreisbremse)

Die seit 2015 im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerte „Mietpreisbremse“ soll in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten wirken. In diesen Gebieten darf die Miete zu Vertragsbeginn höchstens zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen (Zulässigkeitsgrenze).

Die „Mietpreisbremse“ gilt jedoch nicht für Wohnungen, die nach dem 1. Oktober 2014 erstmals genutzt und vermietet wurden oder die der Vermieter vor einer Neuvermietung umfassend modernisiert hat. Auch kann die Zulässigkeitsgrenze bis zur Höhe des von einem vorherigen Mieter gezahlten Betrages (Vormiete) oder des nach einfacher Modernisierung gesetzlich erlaubten Mietpreises überschritten werden.

Während diese Ausnahmen von der „Mietpreisbremse“ bisher ohne weitere Voraussetzungen galten, stellt das Gesetz hierfür jetzt Bedingungen auf. Danach kann sich der Vermieter auf eine Ausnahme künftig nur berufen, wenn er den Mieter hierüber vor Vertragsschluss unaufgefordert und in Textform informiert hat. Erfüllt er diese Bedingung nicht, greift die „Mietpreisbremse“ solange, bis

der Vermieter die Auskunft formgerecht nachgeholt hat. Mietzahlungen, die nach den Regeln der „Mietpreisbremse“ überhöht sind, kann der Mieter zurückverlangen. Voraussetzung hierfür ist eine Rüge, die dem Vermieter vor Zahlungsfälligkeit zugegangen sein muss. Dies soll dem Mieter künftig mit einer einfachen Rügemitteilung möglich sein. Nach geltendem Recht ist dagegen noch vorgesehen, dass die Rüge die Tatsachen enthalten muss, auf denen die Beanstandung der Miethöhe beruht. Dieses Erfordernis soll zukünftig entfallen.

Zur zulässigen Mieterhöhung nach Modernisierung

Die Regeln, nach denen der Vermieter Modernisierungskosten an den Mieter weitergeben kann, sollen geändert werden.

Nach bisherigem Recht kann die Jahresmiete grundsätzlich um elf Prozent der für die einzelne Wohnung aufgewendeten Modernisierungskosten erhöht werden.

Das Gesetz sieht vor, diesen Umlagesatz auf acht Prozent abzusenken. Die Absenkung soll zeitlich auf fünf Jahre und örtlich auf Gebiete beschränkt sein, in denen die Wohnungsversorgung der Bevölkerung zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Zusätzlich zur Absenkung des Umlagesatzes soll eine (absolute) Kappungsgrenze neu in das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt werden: Unabhängig vom Standort der modernisierten Wohnung soll die Miete innerhalb von sechs Jahren um maximal drei Euro pro Quadratmeter Wohnfläche steigen dürfen.

Auf der Angebotsseite soll das Regelungsvorhaben Anreizhindernisse der Vermieter für Modernisierungen beseitigen. Hierzu wird für Modernisierungskosten von nicht mehr als 10 000 Euro pro Wohnung ein vereinfachtes Mieterhöhungsverfahren eingeführt. In dem vereinfachten Verfahren kann der Instandhaltungsanteil pauschal mit 30 Prozent ausgewiesen werden und ist der Vermieter von der Berechnung der künftigen Betriebskosten befreit. Darüber hinaus müssen Vorteile zinsverbilligter oder zinsloser Darlehen aus öffentlichen Haushalten nicht von den Kosten für die Modernisierungsmaßnahme abgezogen werden und kann der Mieter sich nicht auf das Vorliegen eines wirtschaftlichen Härtefalls berufen. Macht der Vermieter von der neuen Möglichkeit Gebrauch, sind für die nächsten fünf Jahre grundsätzlich weitere modernisierungsbedingte Mieterhöhungen ausgeschlossen.

Das sogenannte Herausmodernisieren soll künftig verhindert und den Mietern die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen erleichtert werden. Unter

„Herausmodernisieren“ versteht das Gesetz die Ankündigung oder Durchführung baulicher Veränderungen in missbräuchlicher Weise oder in der Absicht, den Mieter zur Beendigung des Mietverhältnisses zu veranlassen. Mit einem solchen Verhalten verletze der Vermieter seine Vertragspflichten und begründe gegebenenfalls Schadensersatzansprüche des Mieters. Das Gesetz sieht die Einführung eines gesetzlichen Vermutungstatbestandes vor, nach dem bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Pflichtverletzung angenommen wird, sofern der Vermieter sie nicht widerlegen kann. Neben dieser Beweiserleichterung soll ein neuer Bußgeldtatbestand, der über die gesetzliche Regelgrenze für Ordnungswidrigkeiten (1 000 Euro) deutlich hinausgeht, das „Herausmodernisieren“ verhindern. Ein entsprechendes Verhalten von Vermietern soll künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße von bis zu 100 000 Euro belegt werden können.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 431/18), zu dem der Bundesrat in seiner 971. Sitzung am 19. Oktober 2018 Stellung genommen hatte, vgl. BR-Drucksache 431/18 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 29. November 2018 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 19/6153) mit Änderungen angenommen, wobei er einige Forderungen des Bundesrates aufgegriffen hat.

So wurde unter anderem in § 556g Absatz 1a BGB gegenüber der Fassung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung ein neuer Satz 3 aufgenommen, der die Möglichkeit vorsieht, eine unterlassene Auskunft, zu der der Vermieter nach Satz 1 verpflichtet gewesen wäre, mit heilender Wirkung für die Zukunft nachzuholen. Gerade Vermietern, die die Auskunft nur versehentlich nicht erteilt haben, oder die eine tatsächliche Erteilung der Auskunft nur nicht beweisen können, soll eine Möglichkeit geboten werden, die Wirkungen der Rechtsfolge des Satzes 2 zu vermeiden. Anderenfalls könnte sich der Vermieter für die gesamte Dauer des Mietverhältnisses hinsichtlich der Miethöhe nicht auf die ihm eigentlich zustehenden Ausnahmen berufen. Da es aber zugleich

erforderlich ist, das Unterbleiben der Auskunft wirksam zu sanktionieren, da sonst die Gefahr bestünde, dass die Regelung leerläuft, soll die Nachholung der Auskunft nicht ex nunc wirken, sondern erst für die Zukunft. Daher kann sich der Vermieter, der die gebotene Auskunft formgerecht nachholt, nicht sofort, sondern erst zwei Jahre nach der Auskunft wieder auf eine ihm zustehende Ausnahme berufen.

Des Weiteren wurde § 556g Absatz 2 Satz 2 BGB in Abweichung vom Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht gestrichen, sondern lediglich umformuliert. Danach ist der Mieter, der sich auf einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Mietpreisbremse berufen will, nur noch dann zur Erhebung der sogenannten „qualifizierten Rüge“ verpflichtet, wenn der Vermieter seinerseits die nach § 556g Absatz 1a Satz 1 BGB gebotene Auskunft erteilt hat. Hieraus ergibt sich zugleich, dass eine einfache Rüge nach Absatz 2 Satz 1 ausreichend ist, wenn der Vermieter keine Auskunft erteilt hat, sei es, weil er dazu nicht verpflichtet war oder weil er der entsprechenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Infolge einer auf eine Forderung des Bundesrates zurückgehenden Änderung in § 559 Absatz 1 BGB soll die Reduzierung der nach der Modernisierung zulässigen Mieterhöhung von jährlich bisher elf Prozent auf acht Prozent der aufgewendeten Kosten bundesweit gelten und nicht – wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen – nur in den von der zuständigen Landesregierung nach § 558 Absatz 3 Satz 3 BGB bestimmten Gebieten, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Eine Differenzierung zwischen jenen Gebieten und dem übrigen Bundesgebiet erscheine nicht gerechtfertigt. Denn die Gründe, die für die Reduzierung der Mieterhöhung nach Modernisierung maßgeblich seien, würden bundesweit gelten.

Ferner wurde eine weitere Ausnahme von der Sperrfrist des § 559c Absatz 5 Satz 1 BGB in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung aufgenommen, die Mieterhöhungen aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen betrifft, die auf einem Beschluss von Wohnungseigentümern beruhen, der frühestens zwei Jahre nach Zugang der Mieterhöhungserklärung im vereinfachten Verfahren getroffen wurde.

Eine weitere Änderung in § 578 BGB verfolgt den Schutz gewerblicher Mietverhältnisse, die eingegangen werden, um die angemieteten Räume aus vornehmlich sozialem Interesse Personen zu Wohnzwecken zu überlassen. Solche

Mietverträge konnten nach bisheriger Rechtslage beliebig befristet und ohne Grund innerhalb der gesetzlichen Fristen gekündigt werden. Zum Schutz solcher Mietverhältnisse sowie zum Schutz der in den Wohnungen lebenden Personen wird die Anwendbarkeit von Vorschriften des Wohnraummietrechts erweitert auf gewerbliche Mietverhältnisse über Räume, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anerkannten privaten Trägern der Wohlfahrtspflege angemietet werden, um sie Personen mit dringendem Wohnbedarf zum Wohnen zu überlassen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 18:

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Drucksache: 612/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Seitdem am 1. Oktober 2017 das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung (Eheöffnungsgesetz) in Kraft getreten ist, können gleichgeschlechtliche Paare keine Lebenspartnerschaften mehr begründen, jedoch eine bereits bestehende Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln. Durch diese gesetzlichen Neuregelungen sind konzeptionelle Angleichungen im Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht und im Internationalen Privatrecht notwendig und weitere personenstandrechtliche Regelungen erforderlich. Mit dem Gesetz sollen die einheitliche Umsetzung der Umwandlung von Lebenspartnerschaften in Ehen gewährleistet, Unklarheiten beseitigt und nicht mehr erforderliche Regelungen aufgehoben werden.

Es wird klargestellt, dass es sich bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe um eine Form der Eheschließung handelt. Durch die Umwandlung wird die bisherige rechtliche Partnerbeziehung in umgewandelter Form fortgesetzt, die Lebenspartnerschaft somit von der Ehe konsumiert. Für noch nicht abgeschlossene Sachverhalte werden die an die Ehe geknüpften Rechte und Pflichten der jetzigen Ehe- und bisherigen Lebenspartner an den Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft gebunden. Bestimmte ehebezogene Kollisionsnormen sollen in Bezug auf gleichgeschlechtliche Ehen für anwendbar erklärt werden. Dort, wo der Begriff Ehe nur im Sinne einer Verbindung von Frau und Mann verwendet wird, erfolgen redaktionelle Angleichungen. Klargestellt wird, dass künftige Regelungen, die sich auf Ehe und Ehegatten beziehen, sofern nicht etwas anderes geregelt ist, auch für nicht umgewandelte, fortbestehende Lebenspartnerschaften und Lebenspartner gelten.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 432/18). Der Bundesrat hat in seiner 971. Sitzung am 19. Oktober 2018 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen vgl. BR-Drucksache 432/18 (Beschluss). Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 19/6137) in seiner 68. Sitzung am 29. November 2018 mit Änderungen angenommen.

Die Änderung von Verweisen in Artikel 17b Absatz 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche dient der Anpassung des Gesetzes an die Änderung durch das Gesetz zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts (vgl. BR-Drucksache 591/18). Dies greift ebenso eine Stellungnahme des Bundesrates auf, wie die Streichung der noch im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung, nach der das Standesamt auch bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe prüfen müsse, dass alle Voraussetzungen der Eheschließung vorlägen, weil die wesentlichen Voraussetzungen dafür bereits bei der Begründung der Lebenspartnerschaft geprüft worden seien. Auch die Änderung von § 54 Satz 1 Nummer 2 der Personenstandsverordnung wurde vom Bundesrat angeregt und führt dazu, dass Ausländern, die eine gleichgeschlechtliche Ehe geschlossen haben, ein mit dem geltenden Schutz von ausländischen Lebenspartnern vergleichbarer umfassender Schutz gewährt wird. Weitere Änderungen betreffen im Personenstandsgesetz die Regelung, dass bei der vorgesehenen Änderung von sogenannten Elementbezeichnungen und Leittexten in den Personenstandsregistern und -urkunden auf eine Anhörung der Beteiligten verzichtet wird. Zwar handelt es sich dabei um Berichtigungen, die aber in der überwiegenden Mehrzahl nicht die familienrechtliche Bezeichnung der Beteiligten, sondern lediglich die Struktur des Registereintrags und der Personenstandsurkunde ändern. Eine Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes führt dazu, dass bei Ehen, die aus der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft hervorgegangen sind, der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft anstelle des Eheschließungstages erfasst wird. Damit wird der gesamte Zeitraum des Zusammenlebens der Betroffenen in einer formalen Verbindung erfasst, um eine vergleichbare Informationslage zu der bei Ehen herzustellen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 19:

Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung

Drucksache: 613/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird im Wesentlichen die Richtlinie EU 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L65 vom 11.3.2016, S. 1) in nationales Recht umgesetzt. Das deutsche Recht entspricht den Vorgaben dieser Richtlinie bereits weitgehend. Mit dem Gesetz sollen daher, zur vollständigen Erfüllung der Richtlinienanforderungen, nur punktuelle Anpassungen der Strafprozessordnung (StPO) im Bereich des Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung erfolgen.

In den Fällen zulässiger Abwesenheitsverhandlung (§ 231 Absatz 2 StPO) wird eine Hinweispflicht eingeführt, dass die Verhandlung in diesen Fällen in Abwesenheit des Angeklagten zu Ende geführt werden kann.

Um das Recht auf eine neue Verhandlung im Sinne der Richtlinie wirksam durchzusetzen, wird in den Fällen einer Abwesenheitsentscheidung durch entsprechende Ergänzungen eine ausdrückliche Belehrung des Angeklagten über Rechte aus § 329 Absatz 7 und § 356a StPO vorgesehen.

Ferner wird § 350 Absatz 2 Satz 2 StPO so angepasst werden, dass in der Strafprozessordnung selbst ausdrücklich klargestellt wird, dass es im Ermessen des Gerichts liegt, ob der inhaftierte Angeklagte zu der (Revisions-)Hauptverhandlung zugeführt wird.

Zudem enthält das Gesetz Folgeänderungen zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208).

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 384/18).

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 384/18 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 19/6138) in seiner 68. Sitzung am 29. November 2018 unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 20:

Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels

Drucksache: 592/18 und zu 592/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird die geänderte Emissionshandelsrichtlinie (EU) 2018/410 durch eine Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) umgesetzt. Die Emissionshandelsrichtlinie legt den Grundstein für die vierte Handelsperiode fest (2021 - 2030). Dabei wurden die wesentlichen Strukturelemente dieses Systems beibehalten.

Die Änderungen des TEHG beschränken sich daher auf folgende Aspekte:

- die ab 2013 ausgegebenen Berechtigungen bleiben für unbegrenzte Zeit gültig und verfallen nicht mehr mit Ablauf der Handelsperiode;
- Luftfahrzeugbetreiber erhalten eine Sonderregelung für die kostenlose Zuteilung von Berechtigungen der Jahre 2021 - 2023, diese richtet sich nach der kostenlosen Zuteilung im Jahr 2020;
- die Zuteilung aus der Sonderreserve für Luftfahrzeugbetreiber wird gestrichen, sie existiert nach der Emissionshandelsrichtlinie nicht mehr;
- die Anerkennung von Berechtigungen anderer Mitgliedstaaten wird gestrichen, diese Regelung ist aufgrund der EU-weit einheitlichen Ausgabe nicht mehr erforderlich;
- die Nutzung von Emissionsgutschriften aus internationalen Klimaschutzprojekten ist im EU-Emissionshandel ab 2021 nicht mehr möglich, so dass auch die bisher hierfür vorgesehenen Regelungen im TEHG aufgehoben werden;

- mittels einer Ermächtigungsgrundlage im Rahmen der Vorgaben der Artikel 27 und 27a der Richtlinie 2003/87/EG wird die Möglichkeit geschaffen, per Rechtsverordnung Kleinemittenten aus dem europäischen Emissionshandelssystem auszuschließen und weitere Erleichterungen zu schaffen. Genannt werden
 - Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung für Anlagen mit jährlichen Emissionen von bis zu 5 000 Tonnen Kohlendioxid;
 - vereinfachte Emissionsnachweise für Anlagen mit jährlichen Emissionen von bis zu 2 500 Tonnen Kohlendioxid sowie
 - Ausnahmen und Vereinfachungen für die Verifizierung von Emissionsberichten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 zu dem dem Gesetzesbeschluss zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (BR-Drs. 387/18 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 61. Sitzung am 8. November 2018 den Gesetzesbeschluss auf Grund der Beschlussempfehlung seines federführenden Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nuklearer Sicherheit (BT-Drs. 19/5563) gefasst. Dabei wurde die Stellungnahme des Bundesrates zu dessen Forderung nach Übermittlung der Emissionsberichte durch das Umweltbundesamt an die zuständigen Landesbehörden teilweise berücksichtigt.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 21:

Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften

Drucksache: 614/18 und zu 614/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz soll den Ausbau von Ökostrom beschleunigen.

Es sieht deshalb unter anderem Sonderausschreibungen für Solar- und Windenergieanlagen an Land vor. Zudem sind flankierende technologieübergreifende Innovationsausschreibungen vorgesehen. Damit sollen innovative Konzepte für besonders netz- und systemdienliche Projekte sowie neue Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsverfahren erprobt werden. Darüber hinaus soll das Gesetz die Kraft-Wärme-Kopplung weiterentwickeln und umfassend modernisieren, so dass sie im Rahmen der Energiewende eine Zukunft hat. Um europarechtlich verbotene Überförderungen zu vermeiden, sieht es zudem Kürzungen bei der Vergütung vor, unter anderem für größere Solaranlagen und der Kraft-Wärme-Kopplung.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 23. November beraten und eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen. Er bedauerte, dass der Energiewende nach wie vor die langfristige Perspektive fehlt. Es sei nicht klar, wie das Ziel realisiert werden soll, den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2030 auf 65 Prozent zu steigern und somit die Voraussetzung zur Erreichung der nationalen und in-

ternationalen Klimaschutzziele zu schaffen.

Der Bundesrat forderte daher deutliche Nachbesserungen an dem Entwurf, um die Energiewende weiter voranzubringen. Im Einzelnen forderte er unter anderem, die geplante Absenkung der EEG-Einspeisevergütung für Solaranlagen über 40 kW abzumildern, da sie einen großen Teil der Mieterstromprojekte durch die verminderten Einnahmen aus der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz direkt treffe. Der Bundesrat stellte zudem fest, dass er die Auffassung der Bundesregierung, dass eine Überförderung von Photovoltaikdachanlagen korrigiert werden müsse, grundsätzlich teilt, die vorgeschlagene Maßnahme zur Korrektur – Absenkung des anzulegenden Wertes bereits zum 01.01.2019 – insbesondere wegen der geplanten kurzfristigen Einführung jedoch kritisch sieht. Dies würde eine Vielzahl bereits geplanter Projekte gefährden und somit einen Einschnitt in die Planungssicherheit und den Vertrauensschutz bedeuten. Um der Branche die notwendige Zeit für Anpassungen zu geben hielt er deshalb die Einführung längerer Übergangsfristen für erforderlich.

Die geplante Einführung einer verpflichtenden bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung für neu errichtete Windenergieanlagen ab dem Jahr 2020 und ab dem Jahr 2021 auch für bestehende Windenergieanlagen begrüßte der Bundesrat in seiner Stellungnahme hingegen ausdrücklich. Die Regelung trage dem wichtigen Anliegen der Bevölkerung Rechnung, von dem als belästigend empfundenen nächtlichen Dauerblinker von Windenergieanlagen verschont zu werden. Es sei jedoch zwingend erforderlich, die Regelung technologieneutral auszugestalten und auf alle zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zulässigen Technologieoptionen abzustellen, betonte der Bundesrat.

Der Bundestag nahm an dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 30.11.2018 umfangreiche Änderungen vor und griff dabei auch mehrere – darunter die oben exemplarisch genannten – Anliegen des Bundesrates auf.

Die Einbindung von EE- und KWK-Stromerzeugung in den Redispatch, die Neufassung des bilanziellen Ausgleichs sowie sämtliche Regelungen und redaktionellen Folgeänderungen, die damit im Zusammenhang standen, wurden gestrichen. Sie sollen erneut diskutiert und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen werden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, das Gesetz zu billigen. Mit einer begleitenden EntschlieÙung wollen sie zudem die Bundesregierung auffordern, bei künftigen energiepolitischen Vorhaben die Länderexpertise bei der Umsetzung der Energiepolitik angemessen zu berücksichtigen sowie zeitnah tragfähige Lösungen und ein schlüssiges Gesamtkonzept zu entwickeln.

Der **Wirtschaftsausschuss** möchte die Bundesregierung zudem bitten, im Zusammenhang mit der Energiewende ein weiteres Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2019 anzustoÙen und darin unter anderem die Potenziale der Städte stärker als bisher in den Fokus zu nehmen, um zukünftig eine CO₂-neutrale Energieversorgung zu ermöglichen.

Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 614/1/18** ersichtlich.

TOP 22:

Gesetz zur ergänzenden Regelung der statistischen Verwendung von Verwaltungsdaten und zur Regelung der Übermittlung von Einzelangaben zu multinationalen Unternehmensgruppen an statistische Stellen

Drucksache: 615/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz zur ergänzenden Regelung der statistischen Verwendung von Verwaltungsdaten und zur Regelung der Übermittlung von Einzelangaben zu multinationalen Unternehmensgruppen an statistische Stellen wird der Datenaustausch zwischen Behörden für zwei Sachverhalte geregelt.

Mit dem Berichtsjahr 2018 gilt in Deutschland der EU-Unternehmensbegriff, der Unternehmen als kleinste Kombination rechtlicher Einheiten definiert.

Das Gesetz ermächtigt und verpflichtet die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die erforderlichen Verwaltungsdaten an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Diese Daten übermittelt das Statistische Bundesamt wiederum an die Statistischen Ämter der Länder.

Um zu überprüfen, ob multinationale Unternehmensgruppen in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen richtig abgebildet werden, plant Eurostat Pilotstudien durchzuführen. Für diese Pilotstudien ist es erforderlich, dass die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten Angaben zu den einzelnen Unternehmen austauschen.

Damit sich Deutschland angemessen an den Pilotstudien zu multinationalen Unternehmen beteiligen kann, ermächtigt das Gesetz zudem das Statistische Bundesamt, sich im Rahmen der Pilotstudien an einem Einzeldatenaustausch auf europäischer Ebene zu beteiligen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 19. Oktober 2018 im so genannten Ersten Durchgang gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf am 29. November 2018 unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen und damit das Gesetz zu billigen.

TOP 23:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -
Aufhebung von § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der
Schwangerschaft)****- Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Thüringen und
Bremen -**

Drucksache: 761/17 (neu)

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht die Aufhebung des § 219a des Strafgesetzbuches (StGB) vor, der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft verbietet, wovon auch die sachliche Information über einen straffreien Schwangerschaftsabbruch fällt. Nach Ansicht der antragstellenden Länder ist die Vorschrift entbehrlich.

Die Strafvorschrift des § 219a StGB, Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft, wolle verhindern, dass der Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit als etwas „Normales“ dargestellt und kommerzialisiert wird. Echte oder als Information getarnte Werbung soll untersagt werden. Die Sanktionierung des Anbietens auch von sachlichen Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen sei jedoch nicht mehr zeitgemäß. Das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche sei 1933 in das Reichsstrafgesetzbuch eingeführt worden. Die Vorschrift des § 219a StGB widerspreche den heutigen Vorstellungen von Informationsfreiheit, Selbstbestimmung und freier Arztwahl. Schwangere sollten durch Informationen in die Lage versetzt werden, selbstständig zu entscheiden, wie und bei welcher Ärztin oder bei welchem Arzt sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen wollen. Zugleich dürften Ärztinnen und Ärzte nicht dafür kriminalisiert und sanktioniert werden, dass sie ihrer Aufklärungspflicht gegenüber Patientinnen nachkämen. Überdies sei nicht einzusehen, dass über Schwangerschaftsabbrüche, die unter den Voraussetzungen des §§ 218 ff. StGB straffrei seien, nicht auch rechtmäßig informiert werden dürfe. Zudem erscheine

der vorhandene Schutz ausreichend: Von dem Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen nach § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sei auch Werbung erfasst, die gegen die Menschenwürde verstoße. Überdies untersage § 27 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte berufswidrige Werbung, das heiße insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Sachliche berufsbezogene Informationen seien jedoch gestattet.

II. Zum Gang der Beratungen

Die Vorlage wurde in der 963. Sitzung des Bundesrates vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung überwiesen. Während die mitberatenden Ausschüsse ihre Beratungen zu der Vorlage bereits abgeschlossen haben, hat der federführende Rechtsausschuss seine Beratungen zu der Vorlage weiterhin vertagt. Das Land Berlin hat - wie schon zur 967. Sitzung am 27. April 2018 nunmehr erneut - beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 973. Sitzung des Bundesrates am 14. November 2018 zu setzen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der **federführende Rechtsausschuss** hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. Die Ausschussempfehlungen sind aus Drucksache **115/1/18** ersichtlich.

TOP 24:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (Studien- und Prüfungszeit im Studiengang "Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung")

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 616/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Studien- und Prüfungszeit für den Studiengang „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ auf fünf Jahre zu erhöhen. Dieser Zeitraum soll sodann auch als Regelstudienzeit zugrunde gelegt werden können.

Damit werde den durch die Reform 2002/2003 (Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002, BGBl. I S. 2592 f.) vorgenommenen Änderungen und tatsächlichen Anforderungen des Studiengangs angemessen Rechnung getragen.

Die tatsächliche Studiendauer einschließlich der Prüfungszeit im Studiengang „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ sei nach der Reform 2002/2003 von 9,6 Semestern (2006, damals noch „Abschluss Staatsexamen“) auf 11,3 Semester (2016) angestiegen. Als Gründe für den Anstieg würden insbesondere die Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und die Erweiterung des Studiums um Schlüssel- und Fremdsprachenqualifikationen angesehen. Im Zuge der Reform 2002/2003 habe die Erwartung bestanden, dass die Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und die Erweiterung des Studenumfangs nicht mehr als ein weiteres Semester Studienzeit erfordern würden. Dementsprechend sei die Studiendauer gemäß § 5a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) auf vier Jahre erhöht und die Dauer für Studium und Prüfungszeitraum insgesamt gemäß § 5d Absatz 2 Satz 1 DRiG auf viereinhalb Jahre angepasst worden. Diese Prognose

habe sich indessen als zu niedrig erwiesen, wie die tatsächliche durchschnittliche Verlängerung der Studienzeiten zeige.

Verglichen mit Masterstudiengängen sei der für Studium und Prüfungen im Studiengang „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ veranschlagte Zeitraum von viereinhalb Jahren überdies knapp bemessen. Der Studiengang „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“, dessen Stoffumfang nicht hinter dem von zehensemestrigen Masterstudiengängen zurückbleibe, sei deshalb, was Studien- und Prüfungszeit anbelangt, Masterstudiengängen gleichzustellen.

II. Zum Gang der Beratungen

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden.

Das antragstellende Land Nordrhein-Westfalen hat gebeten, den Gesetzentwurf auf die Tagesordnung der 973. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 2018 zu setzen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 25a:

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV)

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 617/16

I. Zum Inhalt des Vorschlagesordnungsantrags

Der Verordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg sieht zur eindeutigen Kennzeichnung besonders emissionsarmer Fahrzeuge die Einführung einer neuen – blauen – Plakette vor. Dies sei erforderlich, um für Fahrzeuge mit hohen Schadstoffemissionen Verkehrsverbote in Umweltzonen festlegen zu können.

Nach Auffassung des antragstellenden Landes werden trotz der Verbesserung der Luftqualität noch nicht in allen Gebieten die zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Grenzwerte eingehalten. Auch das gegen Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid und aktuelle Gerichtsverfahren wegen der Fortschreibung von Luftverkehrsplänen zeigten zusätzlichen Handlungsbedarf auf allen Handlungsebenen für weitere Minderungsmaßnahmen bei diesen Schadstoffen auf.

Die aktuelle Verordnung zur Kennzeichnung der Fahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung unterscheidet nicht zwischen Kraftfahrzeugen mit konventionellen Verbrennungsmotoren der Schadstoffnormen Euro 4, 5, 6 bzw. Euro IV, V, VI. Diesen Kraftfahrzeugen sowie teilweise auch den mit offenen Dieselrußpartikelfiltern nachgerüsteten Euro 3/III-Fahrzeugen werde bisher einheitlich eine grüne Plakette zugeteilt. Da Euro 6/VI-Fahrzeuge aber vor allem weniger Stickstoffoxide emittieren, sei es erforderlich, hier eine Unterscheidung zu treffen und auf eine schnellere Verbreitung von Euro 6/VI-

Fahrzeugen hinzuwirken. Um für Fahrzeuge mit höheren Luftschadstoffemissionen Verkehrsverbote in Umweltzonen festlegen zu können, soll das Plakettensystem um eine zusätzliche - blaue - Plakette erweitert werden. Angestrebt wird, dass alle Benziner ab Euro 3 und alle Dieselfahrzeuge ab Euro 6/VI die blaue Plakette erhalten. Die Festlegung von Verkehrsbeschränkungen auf der Grundlage der neuen Plakette soll nicht unmittelbare Folge des Verordnungsantrags sein, sondern im Ermessen der unteren Verkehrsbehörden stehen.

Des Weiteren werden einige Regelungen der Kennzeichnungsverordnung, die teilweise inhaltlich widersprüchlich und oder nicht mehr zeitgemäß seien, geändert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, den Verordnungsantrag der Bundesregierung zuzuleiten. Zudem empfiehlt er eine begleitende Entschließung.

Der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Verordnungsantrag nicht zuzuleiten.

Einzelheiten ergeben sich aus **Drucksache 604/18**.

TOP 25b:

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Drucksache: 575/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, Verkehrsbeschränkungen und -verbote für Dieselfahrzeuge in Gebieten, in denen die Stickstoffdioxidbelastung 50 Mikrogramm pro Kubikmeter im Jahresmittel nicht überschreitet, zu vermeiden.

Durch eine Ergänzung des § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes soll klarstellt geregelt werden, dass Fahrverbote in der Regel nur dort in Betracht kommen, wo der Wert von 50 Mikrogramm Stickstoffdioxid pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel überschritten wird. Denn es sei davon auszugehen, dass der europarechtlich vorgegebene Grenzwert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter für Stickstoffdioxid in solchen Gebieten bereits aufgrund anderer Maßnahmen wie Softwareupdates, der Elektrifizierung von Bussen oder durch Hardwarenachrüstungen in einem überschaubaren Zeitraum eingehalten werde. Fahrverbote seien in diesen Fällen unverhältnismäßig.

Ferner soll klargestellt werden, dass insbesondere Fahrzeuge mit geringen Stickstoffdioxidemissionen von Verkehrsbeschränkungen und -verboten in solchen Gebieten ausgenommen werden. Dies soll u. a. für Euro 6- Fahrzeuge sowie für Euro 4- und 5- Fahrzeuge gelten, die im realen Betrieb weniger als 270 Milligramm Stickstoffdioxid pro Kilometer ausstoßen. Außerdem sollen nachgerüstete schwere Fahrzeuge von Kommunen sowie entsprechend ausgestattete Handwerker- und Lieferfahrzeuge bis 7,5 Tonnen von Fahrverboten nicht betroffen sein.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen, die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festzustellen. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** lehnt in einer Hauptempfehlung und einer Hilfsempfehlung die beabsichtigte Regelung ab. Der Gesetzentwurf begegne erheblichen rechtlichen Bedenken, sowohl hinsichtlich der nationalen als auch der europarechtlichen Rechtslage. Zudem biete er für den Vollzug in den Ländern keine Rechtssicherheit.

Der **Verkehrsausschuss** fordert verschiedene Anpassungen beim „Konzept für saubere Luft und die Sicherung der individuellen Mobilität in unseren Städten“, etwa bei der Gebietskulisse für die Förderung der Hardware-Nachrüstung und durch Einbeziehung kleinerer Handwerker- und Lieferfahrzeuge.

Einzelheiten ergeben sich aus der **Drucksache 575/1/18**.

TOP 25c:

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Drucksache: 574/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Vor dem Hintergrund der Überschreitung der Stickstoffdioxid-Grenzwerte in zahlreichen Städten hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass Verkehrsbeschränkungen zulässig sind und geboten sein können. Daraus resultierende Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote müssen vollzogen und überwacht werden.

Mit der Gesetzesänderung werden die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass die zuständigen Überwachungsbehörden im Rahmen von Kontrollen bestimmte Daten, auch automatisiert, erheben, speichern und verwenden können sowie auf Daten des Zentralen Fahrzeugregisters zugreifen können. Sie dient insoweit der Verwaltungsvereinfachung, als den Überwachungsbehörden ermöglicht wird, direkt aus dem Zentralen Fahrzeugregister Informationen über Fahrzeuge zu erhalten, die für die Prüfung ihrer Teilnahme am Verkehr in Gebieten mit angeordneten oder aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zum Schutz der Wohnbevölkerung und der Bevölkerung von Abgasen ergangenen Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten relevant sind. Um eine fahrzeugindividuelle Kontrolle zu ermöglichen, muss das Fahrzeug mit seinem Kennzeichen und seinen Merkmalen, die Kriterien der Verkehrsbeschränkung oder Verkehrsverbote sind, erfasst und kontrolliert werden können.

Im Zentralen Fahrzeugregister sind Halter- und Fahrzeugdaten über zugelassene Fahrzeuge gespeichert. Durch den Zugriff auf die Registerdaten wird den Überwachungsbehörden die Feststellung ermöglicht, ob ein Verstoß gegen angeordnete Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote und damit ein straßenverkehrsrechtlicher Bußgeldtatbestand vorliegt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** lehnen den Gesetzentwurf aufgrund erheblicher datenschutzrechtlicher Bedenken ab.

Es wird kritisiert, dass durch eine weiträumige Aufstellung und Nutzung automatisierter Kennzeichenlesegeräte anlasslos alle Fahrer und Fahrzeuge, die sich innerhalb bestimmter Strecken und Zonen bewegen, erfasst werden. Eine unverzügliche Auswertung dieser Daten könne nicht sichergestellt werden. Des Weiteren sei die vorgesehene Speicherung der erhobenen Daten von bis zu sechs Monaten unverhältnismäßig.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** begrüßt grundsätzlich die Einführung einer Regelung zur Kontrolle der Verkehrsverbote. Er bezweifelt jedoch, dass die umfassende Datenerhebung und –speicherung der Kraftfahrzeugkennzeichen den Anforderungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gerecht wird. Zudem sei die notwendige Kennzeichenlesetechnik mit erheblichen Kosten für die betroffenen Städte verbunden.

Als wirksames und rechtssicheres Mittel für die Kontrolle von Verkehrsverboten wird hingegen die Einführung einer Blauen Plakette zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge erachtet. Gegenüber der automatisierten Überwachung könne somit auf die Erhebung personenbezogener Daten verzichtet werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Weitere Einzelheiten sind aus der **BR-Drucksache 574/1/18** ersichtlich.

TOP 26:

Entschließung des Bundesrates - Teilhabeverfahrensbericht nach Sozialgesetzbuch (SGB IX) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (§ 41)

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 570/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit dem Bundesteilhabegesetz verpflichtet der Gesetzgeber alle Rehabilitationsträger in Deutschland ab 2018 zur Erstellung eines Teilhabeverfahrensberichts. Gemäß dem Kriterienkatalog in § 41 SGB IX werden sechszehn zu ermittelnde Sachverhalte im Rehabilitationsleistungsgeschehen normiert und Daten insbesondere zu Zeitdauer, Häufigkeit und Anzahl erhoben. Der Bericht bezieht sich auf alle Leistungsfälle bei Leistungen zur Teilhabe und basiert auf den Verwaltungsdaten der Rehabilitationsträger.

Nach Auffassung der antragstellenden Länder seien die Anforderungen von einigen Verfahrensträgern (der Eingliederungshilfe, der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge) nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisierbar. Der Umfang des Anforderungskataloges sei hinsichtlich seiner Erforderlichkeit und seiner verwaltungsmäßigen Umsetzbarkeit grundlegend zu überprüfen.

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren Lösungsvorschläge zu erarbeiten und auf Grundlage dieser Vorschläge Änderungen des § 41 SGB IX herbeizuführen. Damit solle den betroffenen Trägern eine rechtssichere Identifizierung der zu meldenden Daten und deren praktikable Erfassung für einen aussagekräftigen Bericht ermöglicht werden.

Weiter soll die Bundesregierung aufgefordert werden, bis zum Abschluss des vorgenannten Verfahrens die derzeit vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durchgeführte Pilotphase, zumindest für das Jahr 2019, entsprechend zu verlängern.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

TOP 27:

Entschließung des Bundesrates - Streichung der Importförderklausel für Arzneimittel im Fünften Buch Sozialgesetzbuch

- Antrag des Landes Brandenburg -

Drucksache: 578/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der beantragten Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Importförderklausel in § 129 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gestrichen wird.

Brandenburg begründet seine Initiative damit, dass diese Klausel, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes im Jahr 2011 das einzige Instrument zur Preisregulierung patentgeschützter Arzneimittel gewesen sei, mit der Einführung des Verfahrens der Nutzenbewertung und Preisbildung von neuen Arzneimitteln deutlich an Bedeutung verloren habe, und eine nicht mehr erforderliche bürokratische Doppelregulierung mit vergleichsweise nur noch geringem Einsparpotenzial darstelle.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

TOP 28:

Entschließung des Bundesrates "Fahrgastrechte stärken - Entschädigungsansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher bei Verspätungen und Ausfällen im Flug- und Bahnverkehr automatisieren"**- Antrag des Saarlandes -**

Drucksache: 571/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Das antragstellende Land führt aus, dass nach Angaben des Luftfahrtbundesamtes die Zahl der Beschwerden von Fluggästen wegen verspäteter oder ausgefallener Flugverbindungen im Jahr 2018 erheblich angestiegen sei. Die Entschädigungsansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher bei Verspätung und Ausfall von Flügen seien gesetzlich geregelt, jedoch wäre die Geltendmachung und Durchsetzung in der Regel mit einem hohen Recherche- und Verwaltungsaufwand für die geschädigten Fahrgäste verbunden.

Das Saarland fordert daher, Fluggesellschaften gesetzlich zu verpflichten, automatisierte Entschädigungsverfahren zur Abwicklung der Ansprüche geschädigter Verbraucher einzuführen. Aufgrund des Buchungsvorgangs zum Erwerb eines Flugtickets seien den Fluggesellschaften die persönlichen Daten ihrer Fluggäste einschließlich der Bankverbindungen bekannt. Die automatisierte Prüfung ob, wem und in welcher Höhe Entschädigungsansprüche zustehen, sowie deren unmittelbare Abgeltung wäre den Fluggesellschaften folglich ohne weiteres möglich und auch zumutbar.

Das antragstellende Land fordert daher klare, verbindliche und überprüfbare Verbesserungen bei der Durchsetzung von Entschädigungsleistungen für die Fahrgäste. Dabei sollen auch die Fahrgastrechte von Bahnkunden gleichermaßen in den Blick genommen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

TOP 29:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes -Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende

Drucksache: 547/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Strukturen in Bezug auf die Organspende in den Entnahmekrankenhäusern zu verbessern und diese angemessen zu vergüten sowie die Verantwortlichkeiten der am Prozess der Organspende Beteiligten zu stärken.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die strukturellen und finanziellen Voraussetzungen in den Entnahmekrankenhäusern beziehungsweise für die Entnahmekrankenhäuser geschaffen werden, um die Zahl der Organspenden nachhaltig zu erhöhen.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen die Transplantationsbeauftragten die notwendige Freistellung von ihren sonstigen Aufgaben im Entnahmekrankenhaus erhalten, die bundeseinheitlich klar definiert ins Transplantationsgesetz aufgenommen werden soll. Diese Regelung sieht eine anteilige Freistellung der Transplantationsbeauftragten von ihren sonstigen Aufgaben abhängig von der Anzahl der in einem Entnahmekrankenhaus vorhandenen Intensivbehandlungsbetten vor. Die anteilige Freistellung der Transplantationsbeauftragten soll den Entnahmekrankenhäusern zukünftig vollständig refinanziert werden. Außerdem soll die Position der Transplantationsbeauftragten ausgebaut werden, indem diese

- Zugang zu den Intensivstationen erhalten,
- alle erforderlichen Informationen zur Auswertung des Spenderpotenzials erhalten und

- hinzuzuziehen sind, wenn Patientinnen und Patienten nach ärztlicher Beurteilung als Organspender in Betracht kommen.

Mit den neu gestalteten Vergütungsregelungen sollen die Entnahmekrankenhäuser einen Anspruch auf pauschale Abgeltung der Leistungen, die von ihnen im Rahmen einer Organentnahme und deren Vorbereitung erbracht wurden, erhalten. Die Pauschalen müssen so ausgestaltet werden, dass die einzelnen Prozessschritte im Zusammenhang mit einer Organspende ausreichend ausdifferenziert abgebildet werden. Neben den Pauschalen für die Abgeltung der Leistungen der intensivmedizinischen Versorgung und der Leistungen bei der Organentnahme sollen die Entnahmekrankenhäuser zukünftig zudem eine Grundpauschale erhalten. Diese soll die Leistungen, die im Entnahmekrankenhaus vor der Spendermeldung an die Koordinierungsstelle im Zusammenhang mit der Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms entstehen, abdecken. Zusätzlich zu den Pauschalen sollen die Entnahmekrankenhäuser einen Zuschlag als Ausgleich dafür erhalten, dass ihre Infrastruktur im Rahmen einer Organspende in besonderem Maße in Anspruch genommen wird. Die Höhe des Ausgleichszuschlags soll das Zweifache der Summe der im jeweiligen Fall berechnungsfähigen Pauschalen betragen.

Um sicherzustellen, dass in jedem Entnahmekrankenhaus zu jeder Zeit der endgültige, nicht behebbare Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms festgestellt werden kann, soll ein neurochirurgischer und neurologischer konsiliarärztlicher Rufbereitschaftsdienst eingerichtet werden. Dieser Bereitschaftsdienst muss gewährleisten, dass regional und flächendeckend jederzeit qualifizierte Ärzte für die Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus soll mit der Einführung eines klinikinternen Qualitätssicherungssystems die Grundlage für ein flächendeckendes Berichtssystem geschaffen werden, das den Entnahmekrankenhäusern und den Landesbehörden eine Beurteilung ermöglichen soll, ob und inwieweit die einzelnen Entnahmekrankenhäuser die vorhandenen Möglichkeiten zur Organspende realisieren.

Schließlich soll eine Angehörigenbetreuung insbesondere den Austausch von anonymisierten Schreiben zwischen Organempfängern und den nächsten Angehörigen von Organspendern regeln.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Innenausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 30:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des BDBOS-Gesetzes

Drucksache: 548/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf, der Bundeswehr künftig die Nutzung des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) mit bis zu 40 000 Teilnehmern zu ermöglichen. Die Bundeswehr möchte den Digitalfunk BOS einerseits für die interne Kommunikation zwischen beziehungsweise in ihren einzelnen Organisationselementen nutzen. Andererseits soll der BOS-Digitalfunk im Bedarfsfall bei Amts- und Katastrophenhilfe und im Verteidigungsfall für die Koordination mit anderen relevanten Teilnehmerkreisen der BOS genutzt werden können.

Derzeit sind unter anderem die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), die Bundeszollverwaltung, die Feuerwehren, die Katastrophen- und Zivilschutzbehörden des Bundes und der Länder mit etwa 772 000 Teilnehmern nutzungsberechtigt. Die Bundeswehr ist lediglich mit etwa 8 500 Teilnehmern zur Nutzung des Digitalfunks BOS befugt (unter anderem: Bundeswehr-Feuerwehr, Feldjäger, Bundeswehr-Krankenhäuser).

Da es sich bei den geplanten zusätzlichen Teilnehmern der Bundeswehr am BOS-Digitalfunk nicht um Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Sinne der BOS-Funkrichtlinie handelt, ist eine Gesetzesanpassung erforderlich.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 31:

Entwurf eines Gesetzes zur Revision 3 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden

Drucksache: 549/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Genfer Übereinkommen vom 20. März 1958 ist ein internationales Rahmenwerk zur Festlegung einheitlicher technischer Vorschriften im Automobilsektor. Es soll unter anderem dem Abbau technischer Hemmnisse im internationalen Handel mit Radfahrzeugen dienen. Hierzu werden einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugkomponenten und Ausrüstungsgegenständen angenommen, die so genannten UN-Regelungen. Die Vertragsparteien akzeptieren im Wege der gegenseitigen Anerkennung Genehmigungen oder Prüfzeichen, die gemäß den im Rahmen des Übereinkommens angenommenen UN-Regelungen erteilt wurden, ohne weitere Prüfungen, Nachweise, Bescheinigungen oder Kennzeichnungen.

Der Gesetzentwurf dient der innerstaatlichen Umsetzung der Revision 3 des Übereinkommens.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 32:

Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2016

Drucksache: 553/18

I. Zum Inhalt des Berichtes

Das Strahlenschutzvorsorgegesetz sieht die jährliche Berichterstattung durch das Bundesumweltministerium an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über die Entwicklung der Radioaktivität in der Umwelt vor. Der vorliegende Bericht enthält die wichtigsten Informationen und Änderungen im Bereich der Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung gegenüber den Vorjahren.

Die Berichte behandeln im Bereich der ionisierenden Strahlung insbesondere

- die natürliche Strahlenexposition, die zivilisatorisch verändert sein kann,
- die zivilisatorische Strahlenexposition durch kerntechnische Anlagen,
- die berufliche Strahlenexposition,
- die medizinische Strahlenexposition,
- sowie die Strahlenexposition durch den Unfall im Atomkraftwerk Tschernobyl.

Ausgewählte Themen zum Strahlenschutz im Berichtsjahr sind unter anderem

- der Nationale Aktionsplan zur Koordinierung aller ressortübergreifenden Maßnahmen, die dem Schutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer vor erhöhter Radonkonzentration dienen,
- die Beratungsergebnisse der Strahlenschutzkommission zur Frage, ob die Lehren aus dem Reaktorunfall von Fukushima Änderungen des deutschen Regelwerks für Notfallplanung und Notfallmaßnahmen erfordern,
- der Vorschlag für ein Forschungsprogramm zur Verbesserung der Risikobewertung und Risikokommunikation beim Stromnetzausbau und

- die Bewertung des Gefährdungspotenzials bei der Anwendung von Lasern und anderen optischen Strahlungsquellen auf der menschlichen Haut.

Im Rahmen der medizinischen Strahlenexposition setzt sich die stetige Zunahme der Computertomografie-Untersuchungen sowie der Magnetresonanztomografie-Untersuchungen fort. Damit einher geht ein ansteigender Trend für die nukleare effektive Dosis pro Einwohner und Jahr durch diese Untersuchungsarten.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

TOP 33:

Verordnung zur Änderung eier- und fleischhandelsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 543/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1182 der Kommission vom 20. April 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Handelsklassenschemata der Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Meldung der Marktpreise für bestimmte Kategorien von Schlachtkörpern und lebenden Tieren enthält zahlreiche Ermächtigungen für die Mitgliedstaaten, auf Grund derer die Klassifizierung und Kennzeichnung von Schlachtkörpern der genannten Tierarten näher ausgestaltet werden kann.

Die vorliegende Verordnung dient einerseits dazu, im nationalen Recht zu regeln, wie die Ermächtigungen, soweit von ihnen Gebrauch gemacht werden soll, genutzt werden sollen. Andererseits sollen mit dieser Verordnung marktordnungsrechtliche und handelsklassenrechtliche Vorschriften an EU-rechtliche Vorgaben und an den sich aus der Kontrollpraxis ergebenden Regelungsbedarf angepasst werden.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung bedarf es der Änderung folgender Verordnungen:

- Verordnung über gesetzliche Handelsklassen und Kategorien für Rinderschlachtkörper,
- Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweineschlachtkörper,
- Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch,
- Verordnung über die Preismeldung bei Schlachtkörpern und deren Kennzeichnung,

- Verordnung über die Anforderungen an die Zulassung von Klassifizierungsunternehmen und Klassifizierern für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen,
- Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch,
- Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier,
- Verordnung über Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel.

Zudem sind die in diversen nationalen Vorschriften enthaltenen Verweise und Bezugnahmen auf die zwischenzeitlich aufgehobene Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 an die geltende Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 anzupassen und zu aktualisieren.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen, um fachlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Einzelheiten ergeben sich aus **Drucksache 543/1/18**.

TOP 34:

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Drucksache: 544/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Änderung der Weinverordnung umfasst drei Regelungsbereiche:

1. Bei der Anwendung des EU-Genehmigungssystems für Rebpflanzungen zeigen sich bei Anträgen auf Neuanpflanzungen Probleme bei der Zuordnung von Flächen, die im Antrag als im Anbau- oder im Landweingebiet liegend angegeben wurden. Dies führte zu erheblichem Mehraufwand bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und den betroffenen Landesbehörden. Dieser Aufwand soll durch eine Änderung des Verfahrens verringert werden.
2. Nach der Verordnung (EU) 2017/2393 können die Mitgliedstaaten in eigener Zuständigkeit im Falle außergewöhnlich ungünstiger Witterungsverhältnisse eine Anhebung der Grenzwerte für die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes (Anreicherung) um 0,5 Volumenprozent zulassen. Die Mitgliedstaaten müssen die Europäische Kommission über nationale Entscheidungen zu Anhebungen der Anreicherungsgrenze unterrichten. Es sind Regelungen für die nationalen Entscheidungen und für die Unterrichtung der Europäischen Kommission einzuführen.
3. Probleme wirft zudem die in der Weinverordnung enthaltene Regelung zur Bezeichnung „Selection“ auf.

Zur Lösung der oben aufgezeigten Regelungsbereiche sieht die Verordnung Folgendes vor:

1. Das Verfahren bei der Beantragung von Neuanpflanzungen von Weinreben soll so geändert werden, dass Anträge, in denen angegeben wird, dass die

betroffene Fläche in einem Anbau- oder im Landweingebiet liegt und die für das betroffene Gebiet zuständige Landesregierung eine Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 erlassen hat, mit einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde zu versehen sind, die diese Angabe bestätigt.

2. Im Zusammenhang mit einer Entscheidung über die Anhebung der Anreicherungsgrenze wird ein vereinfachtes Verfahren eingeführt.
3. Die in der Weinverordnung enthaltene Regelung zur Verwendung der Bezeichnung „Selection“ ist ebenso wie die Übergangsregelung zur abweichenden Verwendung der Bezeichnung „Selection“ aufzuheben.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Diese dient der Korrektur der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung.

Die Einzelheiten ergeben sich aus **Drucksache 544/1/18**.

TOP 35:

Erste Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung

Drucksache: 556/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung werden Regelungen geschaffen, die die Behörden in die Lage versetzen, neben den bereits jetzt schon bestehenden rechtlichen Möglichkeiten weitergehende Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen anordnen zu können. Bei diesen Maßnahmen geht es insbesondere um die Möglichkeit

- der Umzäunung eines bestimmten Gebietes,
- der Anordnung eines Ernteverbots oder das Anlegen einer Jagdschneise,
- der Anordnung einer vermehrten Fallwildsuche, um so die Infektionsmöglichkeiten gesunder Wildschweine zu minimieren,
- der Beauftragung anderer Jagdscheininhaber, insbesondere Angehörige der Landesforstverwaltungen oder Berufsjäger, zur verstärkten Bejagung, wenn der Jagdausübungsberechtigte einer entsprechenden Anordnung zur verstärkten Bejagung nicht oder nicht in dem erforderlichen Maß nachkommt.

Mit der Verordnung soll angesichts der Bedrohungslage zur Afrikanischen Schweinepest von kürzlich erweiterten Möglichkeiten nach dem Tiergesundheitsgesetz Gebrauch gemacht werden.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von fünf fachspezifischen Änderungen zuzustimmen.

Einzelheiten ergeben sich aus **Drucksache 556/1/18**.

TOP 36:

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

Drucksache: 550/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung soll einerseits die Aufenthaltsverordnung an die Vorgaben des Europäischen Datenschutzrechts angepasst werden. Bei den Änderungen handelt es sich primär um aus der Datenschutz-Grundverordnung folgende

- technisch-organisatorische Maßnahmen und
- Anpassungen der Terminologie.

Andererseits sollen das Muster für das Europäische Reisedokument für die Rückkehr (illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger) und die Muster für die Klebeetiketten „Visum“ und „Verlängerung des Visums im Inland“ an die Vorgaben im EU-Recht angeglichen werden. Dabei soll auch den Bemühungen um die Korrektur fälschlicher Abbildungen mit der Anpassung an die aktuellen Muster des Vordrucks und der Klebeetiketten in den Anlagen D2a, D3, D10, D12, D13a und D13b Rechnung getragen werden.

Eine Übergangsregelung legt fest, dass „Europäische Reisedokumente für die Rückkehr“ bis Ende 2019 und die Klebeetiketten „Visum“ und „Verlängerung des Visums im Inland“ bis zum 21. Dezember 2019 noch nach bisher geltendem Recht beziehungsweise bislang geltenden Mustern ausgestellt werden dürfen.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 37:

Verordnung zur Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen sowie zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Drucksache: 551/18 (neu)

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft. Die bisher in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) enthaltenen Anforderungen für Anlagen dieser Größe sollen in einer Verordnung zusammengefasst und an den fortgeschrittenen Stand der Technik angepasst werden. Dabei wird teilweise über die Anforderungen der Richtlinie hinausgegangen, da diese lediglich Mindestanforderungen enthält und nicht den Stand der Technik darstellt. Die in Deutschland geltenden Anforderungen und Grenzwerte werden insoweit beibehalten und damit nicht abgeschwächt. Die Grenzwerte für Luftschadstoffe wie Stickstoffdioxide und Gesamtstaub variieren je nach Anlagengröße und eingesetztem Brennstoff.

Die Verordnung erfasst Feuerungsanlagen sowie Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von einem bis 50 Megawatt, unabhängig davon, ob sie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder nicht. Damit wird das bestehende Regulationssystem, das einerseits Anforderungen für Großfeuerungsanlagen ab 50 Megawatt (13. BImSchV) und andererseits für nicht genehmigungsbedürftige kleine und mittlere Feuerungsanlagen unter 1 Megawatt (1. BImSchV) enthält, ergänzt.

Die Emissionsgrenzwerte der Verordnung sollen überwiegend zum 1. Januar 2025 wirksam werden, die übrigen Anforderungen ab dem Inkrafttreten der Verordnung. Hierzu gehören die Registrierungspflicht für alle betroffenen Anlagen sowie Mess- und Überwachungspflichten, wobei die Messpflichten von kontinuierlichen und wiederkehrenden bis hin zu anlassbezogenen Messungen reichen. Außerdem ist eine Berichterstattungspflicht an die Europäische Kommission zur Emissionsentwicklung in den geregelten Anlagen im Fünfjahresabstand beginnend ab 2021 vorgesehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von ca. 70 fachbezogenen Änderungen zuzustimmen. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt ferner, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen. Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen, der unveränderten Verordnung zuzustimmen.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse ergeben sich aus **Drucksache 551/1/18**.

TOP 38:

Benennung eines Mitglieds für den Eisenbahninfrastrukturbeirat

Drucksache: 601/18

I. Zum Inhalt des Vorschlages

Nach einem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung soll Herr Staatsminister Dr. Hans Reichhart (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) als Nachfolger von Frau Landtagspräsidentin Ilse Aigner als Mitglied für den Eisenbahninfrastrukturbeirat benannt werden.

Über den Eisenbahninfrastrukturbeirat wird der Einfluss von Bundestag und Ländern in bahnpolitischen Entscheidungen gewährleistet. Der Beirat unterstützt die Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und soll Vorschläge für die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit unterbreiten.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, entsprechend zu beschließen.

TOP 39:

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Drucksache: 602/18

I. Zum Inhalt der Vorlage

Die Bundesnetzagentur ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Bonn.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Bundesnetzagentur zu beraten und bei Entscheidungen mitzuwirken. Er ist berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur einzuholen.

Der Beirat setzt sich aus jeweils 16 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und 16 Vertretern des Bundesrates zusammen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages bzw. des Bundesrates von der Bundesregierung berufen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesrates müssen Mitglieder einer Landesregierung sein oder diese politisch vertreten.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie) als Mitglied und Herrn Staatssekretär Roland Weigert (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie) als stellvertretendes Mitglied für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gemäß § 5 BEGTPG vorzuschlagen.

TOP 40:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 584/18

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 584/18** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.